

100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – Wege in die Wissenschaft, Wege in der Wissenschaft¹

I. Intro

Liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Saal,

Liebe Kolleginnen - später - auf dem Podium,

liebe Studierende,

liebe Gäste,

liebes Team,

ich freue mich, heute hier den Festvortrag halten zu können – „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, Wege in die Wissenschaft, Wege in der Wissenschaft.“ Vielen Dank an den Deutschen Juristinnenbund, der uns diese Veranstaltung vorgeschlagen hat, vielen Dank für die Kampagne, die uns auch mit der Ausstellung versorgt hat, die Sie in der Wandelhalle sehen können und in der Sie manche der Entwicklungen, die ich hier skizzieren werde, noch näher ansehen und nachlesen können.

In meinem Vortrag werde ich die Entwicklung, aber auch einige Persönlichkeiten näher betrachten, die dazu geführt haben, dass wir jetzt

¹ Der Vortrag stützt sich teilweise auf dankenswerterweise vom **DJB** zur Verfügung gestellte Materialien, außerdem maßgeblich auf **Ulrike Schultz** / Anja Böning / Ilka Peppmeier / Silke Schröder: **De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht.** Nomos 2018, sowie **Marion Röwekamp: Die ersten deutschen Juristinnen : eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900 - 1945).** Böhlau 2011. Der Teil über Helga Einsele stützt sich vor allem auf das erste Kapitel ihrer Autobiographie: **Helga Einsele, Mein Leben mit Frauen in Haft,** 1995, Redaktion Nele Löw-Beer, erschienen bei Quell.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb
dieses Jubiläum feiern können, und dabei möchte ich den Blick gerade auch auf die Entwicklung in der Forschung, an den Universitäten, richten – denn hier gab es einerseits schon etwas früher Frauen, die Abschlüsse erwarben, andererseits dauerte es noch deutlich länger, bis sich Frauen in nennenswerter Zahl durchsetzen konnten. Wie die Situation heute zu beurteilen ist, wie sich Wissenschaftlerinnen heute an den Hochschulen und in der Gesellschaft positionieren, was sie ihren Studierenden mitgeben können, wird dann auch Gegenstand der Podiumsdiskussion sein.

II. Die Geschichte - Kampf der Juristinnen um die Berufszulassung

Vor hundert Jahren also, genauer gesagt am 11. Juli 1922, beseitigte das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege“² endlich die formalen Hindernisse und gewährte Frauen Zugang zu den Staatsexamina und damit schließlich auch zu den juristischen Berufen.

Die juristische Ausbildung an den Universitäten wurde erkämpft und die Möglichkeit „Juristin“ zu sein, wurde genau hier begründet, erweitert und verteidigt. *Anita Augspurg*, eine der ersten deutschen Juristinnen, die selbst in der Schweiz studieren musste, weil es in Deutschland noch nicht möglich war, stellte Ende des 19. Jahrhunderts fest:

„Die Frauenfrage ist [...] in allererster Linie ... Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage verbürgter Rechte, nicht idealer (welche beiden Eigenschaften des Rechtes sich leider nicht immer decken), an ihre sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann.“

² Reichsgesetzblatt 1922 I, S. 573.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Für sie war daher klar, dass nicht nur fundierte Rechtskenntnisse notwendig waren, sondern auch und gerade der rationalen Weiterentwicklung des Rechts eine Schlüsselfunktion zukam. **Dazu musste frau es aber studieren können!**

Der Kampf der Juristinnen um die Berufszulassung fiel in eine Zeit, in der in Deutschland und in Europa Frauen jedenfalls der höheren gesellschaftlichen Klassen in die als weiblich definierte Privatsphäre gedrängt wurden, während die Öffentlichkeit und die akademische Berufswelt als symbolisch männlicher Bereich galten. Im Deutschen Reich war auch Weg zu den juristischen Fakultäten der Universitäten lange versperrt.³ Die ersten Frauen, die Jura studierten, gingen deshalb in die Schweiz.⁴ Erst ab 1900 (in Baden), 1903 (in Bayern) und 1908 in Preußen öffneten sich die Universitäten des Deutschen Reiches insgesamt für Frauen. Manche kehrten danach nach Deutschland zurück, um hier den Kampf der **Frauen-rechts-bewegung** zu unterstützen.

Doch die angehenden Juristinnen blieben von den Staatsexamina ausgeschlossen und konnten das Studium „nur“ mit einem juristischen Dokortitel beenden. **Das ist interessant – anscheinend wurde angenommen, in der Wissenschaft könnten die Frauen weniger Schaden anrichten. Es sagt natürlich auch etwas über das Ansehen wissenschaftlicher Leistungen, jedenfalls der Promotionsarbeiten, jedenfalls in der damaligen Zeit aus – wie es heute ist, darüber könnten wir ein wenig nachdenken....** Die damaligen Promotionsthemen jedenfalls waren schon breit gefächert und verrieten auch und gerade das politische Interesse der Protagonistinnen: Anita Augspurg⁵

³ allenfalls ausnahmsweise und als Gasthörerin war eine Teilnahme an Vorlesungen möglich

⁴ Zu nennen wären hier zum Beispiel die oben zitierte Anita Augspurg und Frieda Duensing (WP: Rechtskenntnisse, so nahm sie an, würden ihrer sozialreformerischen Tätigkeit zugute kommen und sie durchsetzungsfähiger machen, und sie würden eine Grundlage abgeben für eine theoretische Synthese des rationalen Geistes männlicher Gesetze mit der weiblichen Ethik[1]) sowie Marie Raschke Anita Augspurg und Marie Raschke kehrten

⁵ Arbeit Über die Entstehung und Praxis der Volksvertretung in England ab. Sie war damit die erste promovierte Juristin des deutschen Kaiserreiches

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb
wurde mit einer Arbeit „Über die Entstehung und Praxis der Volksvertretung in England“ 1897 in Zürich promoviert. Frieda Duensing legte ihre Schrift 1902 vor und wurde, ebenfalls in Zürich, zum Dr. jur. promoviert. Das Thema ihrer Doktorarbeit lautete: „Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch ihrer strafrechtlichen Bedeutung.“ **Gerade aus meiner Sicht am Arbeitsbereich Strafrecht und Geschlechterforschung ist die Befassung mit der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen und deren Misshandlungen und der Frage nach der Sinnhaftigkeit strafrechtlicher Konsequenzen für die Eltern interessant. Hier deutet sich schon die Rolle der vernetzten Betrachtung von fürsorgelichen und strafrechtlichen, später jugendrechtlichen und kriminologischen Aspekten für die feministische Rechtswissenschaft an.**

Zunächst blieb aber die Zahl der Jurastudentinnen klein: zwischen 1908 und 1933 lag der Anteil zwischen 0,21 und 6,6 Prozent. In dieser Zeit konnten die fertigen Juristinnen ihr Wissen dann praktisch vor allem in den **Rechtsberatungsstellen der Frauenbewegung** einbringen. Sie arbeiteten auch an den neu gegründeten sozialen Frauenschulen, in der Wirtschaft und - völlig überqualifiziert! - als „Hilfsarbeiterinnen“ in Anwaltskanzleien. Doch das hat ihnen – zu unserem heutigen Glück – nicht gereicht. Sie wollten ihrer Qualifikation entsprechend als Anwältinnen, Richterinnen, Justizbeamtinnen und Professorinnen arbeiten.

Auf den Kampf um die schließlich erfolgreiche Zulassung zum juristischen Studium folgte deshalb der zunächst vergebliche Kampf der Juristinnen in den einzelnen Ländern um die Zulassung zu den Examina und dem Vorbereitungsdienst. Dafür argumentierten die Frauen juristisch: Sie führten an, dass laut § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) „die Fähigkeit zum

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djB

Richteramt durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt wird“. Es war eine völlig geschlechtsneutral formulierte Vorschrift, damit eigentlich kein Hindernis mehr für sie. Die Justizverwaltungen hielten allerdings dagegen, dass es zwar dort nicht stehe, aber ausschließlich Männer gemeint seien. **Da muss man doch aus heutiger Sicht ein bisschen lachen – oder auch weinen – wir hören doch immer, dass die Frauen „mitgemeint“ sind, sogar, wenn das generische Maskulinum verwendet wird...**

Wie dem auch sei: Mit dieser Auslegung des GVG setzten die Männer sich vorerst durch: So blieb es, bis die **Weimarer Reichsverfassung (WRV) im Jahr 1919 in Art. 109 Frauen „grundsätzlich gleiche Rechte“⁶ zusprach und in Art. 128 „alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte“ beseitigt**

wurden. Damit war die Diskussion auf die verfassungsrechtliche Ebene gehoben, in der die Frauen es für verfassungsrechtlich unhaltbar erklärten, ihnen den Zugang zu den juristischen Berufen weiter zu verweigern.

Rückblickend wissen wir, dass das Verfassungsrecht immer wieder wichtiger Anker für die Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter werden würde – und dass es immer schwierig war, das einfache Gesetzesrecht „nachzuholen“.

„Grundsätzlich“, an dieser Formulierung machten Gegner der Berufszulassung fest, dass unterschiedliche Rechte für Frauen und Männer dann möglich wären, wenn sie auf Grund ihres Geschlechts und den ihnen deshalb zugeordneten Eigenschaften die Unterscheidung rechtfertigten. Gutachten von Ärzten und Juristen machten sich daran zu beweisen, dass Frauen ihrer Natur nach nicht geeignet seien, *Juristen* zu werden. Länder und Verbände

⁶ Art. 109 Weimarer Reichsverfassung WRV (Rechtsstand 14.08.1919, letzte Fassung)

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.

Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

...

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djv
wurden um Stellungnahme gebeten. Die Zuständigkeit der Entscheidung wurde munter zwischen Reich und Ländern hin und her geschoben. Die Berufsorganisationen stimmten nach massivem Widerstand insbesondere vom Deutschen Richterbund und vom Deutschen Anwaltverein überwiegend gegen die Zulassung. Auf dem Richtertag 1921 klang das bei einem Landgerichtsrat dann zum Beispiel so:

*„Die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen hat und wie sie durch die Verschiedenheit des Geschlechts begründet ist. Sie widerspricht dem natürlichen Charakter des Mannes. Sie widerspricht auch dem **besonderen deutschen Mannesgefühl**, wie es bei der Mehrzahl der deutschen Männer ausgebildet ist. ... Die gleichwohl erfolgende Unterstellung des Mannes unter den Richterspruch der Frau würde daher eine schwierige Gefährdung des Ansehens der Gerichte zur Folge haben. ... durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin würde der Rechtsprechung das Grab gegraben.“*

Offenbar war das deutsche Mannesgefühl nicht so ein gefühliges Gefühl, wie es den Frauen immer wieder vorgeworfen wurde und wird, sondern ein – tja, was – irgendwie besseres oder rationaleres Gefühl? Zu langes sollte man sich mit diesem Zitat nicht aufhalten, zu viel der Ehre, aber es spiegelte jedenfalls zunächst noch den herrschenden Zeitgeist wider.

Doch zurück zur Entwicklung: Dieses Aufbäumen der empörten Männer konnte die Entwicklung nur noch aufschieben, aber nicht mehr aufhalten. Die Juristinnen, der Deutsche Juristinnen-Verein (DJV) – Nachfolgeorganisation ist der heutige Deutsche Juristinnenbund - und der Bund Deutscher Frauenvereine mit vielen Mitgliedsorganisationen wandten sich beharrlich erst an die

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Regierung und später an die Parlamente. Im Reichstag schlossen sich die weiblichen Parlamentarierinnen über ihre Partei- und Konfessionsgrenzen hinaus⁷ zusammen, um für die Sache der Juristinnen zu kämpfen. 1919 ließ Preußen Frauen zur ersten juristischen Prüfung und probeweise zum Referendariat zu, langsam folgten die anderen Länder. **1921 wurde Gustav Radbruch (SPD), ein Unterstützer der Berufszulassung für Juristinnen, Justizminister.** Bereits im Jahr zuvor hatte er als sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter zusammen mit seiner Fraktionskollegin Marie Juchacz (1879-1956), Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt in Berlin, die Anfrage gestellt, *„wann gedenkt die Reichsregierung eine Vorlage einzubringen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung dem Art. 109 Abs. 2 der Reichsverfassung anpasst?“*. Der Widerstand gegen die Gesetze zur Zulassung von Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt und danach über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege brach endgültig. **Ab dem 11. Juli 1922 mit dem oben ernannten „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege“ konnten Frauen in den juristischen Berufen arbeiten.** Anzumerken ist, dass in anderen europäischen Ländern Juristinnen bereits früher zur Anwaltschaft zugelassen wurden: beispielsweise in Frankreich schon seit 1900, in Holland seit 1903, in Dänemark seit 1909 oder in Finnland seit 1911. In den USA, im Staate Iowa, hatte bereits 1869 die erste Anwältin in den USA 1869 ihre Tätigkeit aufgenommen. Dennoch: Auch in Deutschland war nun der Grundstein gelegt.

⁷ unter der Führung von Marie-Elisabeth Lüders

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

III. Kurze Zeit der Tätigkeit von Frauen in juristischen Berufen bis 1933, zaghafte Anfänge in der Wissenschaft

Und doch sollten die kommenden 100 Jahre ein langer und steiniger Weg werden. Nach der Berufszulassung folgte nur eine relativ kurze Zeit der sichtbaren Tätigkeit von Frauen in juristischen Berufen. Sie endete zum großen Teil bereits 1933 mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten.

Im Dezember 1922 wurde *Maria Otto* als erste Rechtsanwältin Deutschlands in München zugelassen.⁸ Bis 1933 gab es nach heutigem Erkenntnisstand 114 Anwältinnen in Deutschland.

Die erste Richterin in Deutschland war *Maria Hagemeyer*, sie erhielt 1928 eine planmäßige Stelle in Bonn, 1929 **gefolgt von der Berlinerin Marie Munk, die endlich ihren Traum wahr machen konnte und vom Anwaltsberuf in den der Richterin wechselte.** Die Juristinnen arbeiteten aber auch in den Justizministerien,⁹ im Preußischen Innenministerium¹⁰ und immer wieder in leitenden Positionen der (Jugend-)Fürsorge.¹¹ In der Staatsanwaltschaft arbeiteten hingegen kaum Juristinnen.¹² Auch im Notariat waren Frauen nur in Vertretung zu finden, genau wie als Syndika in der Wirtschaft. Insgesamt machten die Juristinnen langsamere Fortschritte als z.B. die Medizinerinnen. Dort lag 1925 mit 2572 Ärztinnen der Anteil bei 5,4% der Gesamtärzteschaft in Deutschland. Unter den etwa 3000 niedergelassenen Anwält:innen in Berlin befanden sich Ende der 1920er Jahre lediglich acht Frauen, in München waren

⁸ Mit einem Abstand von zwei Jahren folgten ihr andere Frauen wie Elfriede Meißner in Dresden, Marie Munk, Edith Hegemann-Springer und Edith Sußmann in Berlin und Margarete Esch in Köln.

⁹ Theanolte Bähnisch, die die erste Verwaltungsreferendarin in Preußen war, und Margarethe von Erffa

¹⁰ Anna Mayer

¹¹ zum Beispiel Ina Hundinger und Anna Schultz

¹² dauerhaft wohl nur Elsa Lohmeyer

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb
es vier Frauen unter 700 und im gesamten Reichsgebiet gab es lediglich 74
Richterinnen.

In der Rechtswissenschaft gestaltete sich der berufliche Weg von Frauen noch schwieriger. Eine der frühen Schweizer Juristinnen, Emilie Kempin-Spyri, war zwar bereits 1887 promoviert worden.¹³ Als sie nun aber den wissenschaftlichen Weg fortsetzen und mit einem römisch-rechtlichen Thema habilitieren wollte, wurde ihr dies in Zürich und später in Bern mehrfach verwehrt, und obwohl sie später „ausnahmsweise“ habilitierte und eine *venia legendi* erhielt, konnte sie nie regulär an einer Universität lehren und forschen.
Das war 1891.

Die Habilitationspflicht als Auswahlkriterium und Voraussetzung, an einer Universität zu lehren, war im 19. Jahrhundert durchgesetzt worden. Dieses Ausleseprinzip galt als „Garant der Weltgeltung der deutschen Wissenschaft.“¹⁴ Wie zu erwarten, sollten Frauen an dieser Auslese aber nicht so einfach teilhaben: Als die preußische Regierung in einem Rundschreiben die Universitäten - reichlich suggestiv - fragte, *„ob es mit der gegenwärtigen Verfassung und den Interessen der Universitäten überhaupt zu vereinbaren [sei], Frauen zur akademischen Laufbahn zuzulassen“*, gab es zum Beispiel von der Universität Göttingen zur Antwort, *„daß die bewaffnete akademische Jugend nicht von Frauen als Lehrer und Erzieher zu Männern ausgebildet werden könne“*. Wir befinden uns in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg und das Soldatische wird dominant, Frauen an den Universitäten mögen da gestört haben.

¹³ Die folgenden Informationen stammen aus Ulrike Schultze, S. 79 ff.

¹⁴ Röwekamp 2011, S. 507 m.w.N.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

In Deutschland wurde schließlich als erste Juristin **erst 1932 *Magdalene Schoch***

in Hamburg habilitiert, sie forschte rechtsvergleichend zu anglophonem

Recht.¹⁵ Sie erhielt auch eine Privatdozentur und lehrte an der Uni Hamburg,

nachdem sie als dessen Assistentin vom jüdischen Wissenschaftler Albrecht

Mendelssohn Bartholdy betreut und gefördert worden war. Schoch, selbst

Nichtjüdin, verweigerte sich dem Nazi-Regime, blieb solidarisch mit ihrem

Lehrer und lehnte - als eine der Standhaften, von denen es nicht so viele gab –

auch die Aufforderung ab, in Veröffentlichungen keine jüdischen Autoren mehr

zu nennen. Schließlich emigrierte sie in die USA und war dort beratend und

erfolgreich im Staatsdienst – aber eben nicht mehr in der universitären

Wissenschaft – tätig.

Aber ich greife vor – zunächst ging es darum, in der **Weimarer Zeit** die neue

Demokratie zu gestalten: Insbesondere *Margarete Berent* und *Marie Munk*

verfassten eine Reihe von Reformvorschlägen.¹⁶ Sie wollten ein auf der

Gleichberechtigung der Geschlechter beruhendes Familienrecht, eine

Erleichterung der auf dem Schuldprinzip basierenden Scheidung durch

Einführung eines Zerrüttungsprinzips und ein neues Unterhaltsrecht, eine

Gleichstellung nicht-ehelicher Kinder sowie eine Reform des Ehegüterrechtes

unter Einführung der Zugewinnngemeinschaft. Ihre Vorschläge wurden auf dem

Deutschen Juristentag (1924 sprach dort *Marie Munk*), in Regierung und

Ministerien und den juristischen Vereinigungen genauso diskutiert wie in der

Frauenbewegung. Rechtspolitische, nicht selten in der Wissenschaft

vorbereitete, **Argumente der Juristinnen fanden damit Gehör. Manchmal**

dauert es allerdings: Der Dissertation „Die Zugewinnngemeinschaft“ von

¹⁵ <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/alltagsleben/juristinnen-in-der-weimarer-republik.html>

¹⁶ zum sogenannten Unehelichen Recht, zum Familienrecht im Allgemeinen, zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), zur Nationalität von verheirateten Frauen

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Margarete Berent aus dem Jahr 1914 wird ein starker Einfluss auf die Umgestaltung des ehelichen Güterrechts zugebilligt – aber eben erst im Jahr 1958, in der Bundesrepublik...

IV. Verluste: 1933 – 1945

Doch einer sich – vielleicht – abzeichnenden *Erfolgsgeschichte* kam die *Zeitgeschichte* zuvor. Bis 1933 blieb nicht genug Zeit, um die in Angriff genommenen Reformen wirklich umzusetzen. Ab 1933 machten die Nationalsozialisten Stimmung gegen berufstätige Frauen. Speziell in den juristischen Berufen wollte Hitler keine Frauen haben. In ihrer Dissertation zu den frühen Juristinnen arbeitet etwa *Marion Röwekamp* sehr deutlich heraus, dass Anfang der 1930er Jahre die alten Vorurteile gegenüber einer Frau als Juristin wieder aufbrachen – das sei die „extremste Form weiblicher Berufstätigkeit“ (vgl. S. 637). Die hohe Arbeitslosigkeit tat ihr übriges, denn damit wurden Frauen zur harten Konkurrenz für männliche Juristen. Die nationalsozialistischen Vorstellungen von der Rolle der Frau als Mutter und der traditionellen Rollenverteilung und die Kampagne gegen das sogenannte ‚Doppelverdienertum‘ führten dazu, dass ab 1933 keine Juristinnen mehr im Staatsdienst eingestellt wurden. Hinzu kam dann noch, dass Frauen jüdischer Herkunft wegen ihres oft liberalen und bildungsbürgerlichen familiären Hintergrunds überdurchschnittlich unter den Juristinnen vertreten waren – sie wurden mit Beginn des Nationalsozialismus systematisch aus den juristischen Professionen entlassen.

Auf Hitlers Anordnung hin wurden ab **1935** Frauen nicht mehr in die Richterlaufbahn übernommen, ab **1936** auch nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Viele der Juristinnen mussten auf Grund ihrer

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb
jüdischen Herkunft¹⁷ oder ihrer politischen Positionierung fliehen. Nicht wenige wurden verfolgt und ermordet, so zum Beispiel die erste Amtsrichterin in Preußen, *Else Samulon*, die mit einer Dissertation zum Jugendstrafverfahren bereits 1914 promoviert worden war. Sie und ihr Mann wurden in Auschwitz ermordet.

Diejenigen, die es ins Exil schafften, hatten in den USA und in geringerem Maß in England Chancen, wieder in ihre alten Berufe zurückzukehren. Viele arbeiteten dort – nach erneuter juristischer Ausbildung! – als Anwältinnen oder in der Wissenschaft, darunter zum Beispiel die drei Vorsitzenden des Deutschen Juristinnen-Vereins *Margarete Berent*, *Marie Munk* und *Margarete Mühsam (geb. Meseritz)*. Nur wenige¹⁸ kehrten nach 1945 wieder nach Deutschland und erfolgreich in den Beruf zurück.

Auch für die Wissenschaft wird der Aderlass gerade mit Blick auf die Frauen überdeutlich: Neben Magdalena Schoch gibt es weitere Beispiele, die auf eine Universitätskarriere hätten hoffen können, die dann aber das Land verlassen mussten: *Susanne Schwarzenberger*, geb. Schwarz, die erste Assistentin an der Universität Heidelberg, bei Radbruch an seinem Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie, verließ Deutschland. *Else Koffka*, die 1925 in Berlin mit einem Thema zum Urheberrecht promoviert wurde und

¹⁷ Mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (BBG) und dem „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ vom 7. April 1933 wurden die nach nationalsozialistischer Definition jüdischen Jurist*innen bereits früher aus den juristischen Berufen ausgeschlossen. Für „Nichtarische“ Student*innen wurden die Zulassungsvoraussetzungen vom „Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen“ vom 25. April 1933 und weitere Regelungen stetig verschärft, was diese in Verbindung mit der antisemitischen Stimmung vom Studium abhielt oder zum Studienabbruch führte. Durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ mussten alle Angehörige des Staatsdiensts – auch im Referendariat – unterschiedslos ausscheiden. Für die Anwaltschaft war die Entlassung im Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als eine Kann-Bestimmung formuliert, sodass es einen Ermessensrahmen und gesetzlich formulierte Ausnahmen gab, die Frauen allerdings grundsätzlich nicht erfüllen konnten, da sie nicht im ersten Weltkrieg an der Front gekämpft hatten. In Berlin wurden so 19 von 34 Anwältinnen aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gelöscht, was auch zeigt, dass hier viele jüdische Frauen aus bildungsbürgerlichen Familien diesem Beruf gewählt hatten. Reichsweit traf es 32 Anwältinnen.

¹⁸ wie etwa Nora Platiel,

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb
später als erste Frau eine Universitätsdozentur – für Strafrecht, zunächst in Rostock, dann in Berlin - erhielt, blieb in Deutschland, musste aber aus dem Dienst ausscheiden.

An ihrem Beispiel lässt sich auch der **Verteilungskampf erkennen**, der ja in gewisser Weise zeitlos ist: Als sie 1931 mit einer Vollzeitdozentur in Berlin eingestellt wurde, ging im Justizministerium ein anonymes Schreiben ein:

„Feminine Justiz! Es ist doch geradezu ein Skandal, dass eine weibliche Assessorin bestellt wurde. Die Studenten müssen unwillkürlich auf den Gedanken kommen, dass alle männlichen Assessoren minderwertig sind, denn es gibt deren viele Tausend mehr als weibliche.“

Ihre Lehrveranstaltungen waren jedenfalls beliebt. Die Absicht, sich zu habilitieren, musste sie dennoch wegen der politischen Verhältnisse aufgeben.¹⁹ Sie blieb der Rechtswissenschaft jedoch später auch als Praktikerin treu – nach dem Krieg kehrte sie in die juristische Laufbahn zurück und war zwischen 1952 und 1967 Richterin am Bundesgerichtshof.

Die meisten der als jüdisch bezeichneten Juristinnen, die das NS-Regime nicht überlebten, hielt die Sorge für andere davon ab, rechtzeitig ins Exil zu gehen.²⁰

Andere überlebten teils im Untergrund.²¹ Gleichzeitig gab es unter den

¹⁹ Else Koffka⁶⁴ promovierte 1925 in Berlin und war zwischen 1925 und 1928 als eine der ersten Fakultätsassistentinnen in Berlin tätig. Nachdem sie 1928 ihr Assessorexamen mit der Note „gut“ abgelegt hatte, bekam sie als erste Frau in Deutschland zum Sommersemester 1928 einen Lehrauftrag als Dozentin im Strafrecht an der Universität Rostock. Danach erhielt sie Hilfsrichteraufträge in Berlin. Im Sommersemester 1931 wurde sie als Vollassistentin mit einem befristeten Lehrauftrag für Strafrechtsübungen eingestellt. Dies rief Empörung hervor. Im Justizministerium ging ein anonymes Schreiben ein: „Feminine Justiz! Es ist doch geradezu ein Skandal, dass eine weibliche Assessorin bestellt wurde. Die Studenten müssen unwillkürlich auf den Gedanken kommen, dass alle männlichen Assessoren minderwertig sind, denn es gibt deren viele Tausend mehr als weibliche.“ (Röwekamp 2011, S. 513 ff.) Ihre Lehrveranstaltungen waren aber sehr gut besucht. Die Absicht, sich zu habilitieren, musste sie wegen der politischen Verhältnisse aufgeben.

²⁰ – Else Samulon-Guttman habe ich erwähnt, die sich um ihre Mutter kümmern musste, etwa ein Dutzend andere jüdische Juristinnen wurden ermordet oder kamen durch das NS-Regime anderweitig ums Leben u.a. Hertha Blumenthal, Clara Daus, Cäcilie Holländer, Ella Kessler-Reis, Elisabeth Kohn, Ursula Levin, Elsbeth Marcus, Leonie Mayer, Elsa Ostberg, Ruth Rewald und Erika Sinauer.

²¹ wie Elsbeth von Ameln, Anita Eisner, Hilde Lieberz, Lotte Paepcke und Alice Prausnitz

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djB

Juristinnen auch Täterinnen: Die Rechtsanwältin *Ilse Eben-Servaes* war Reichsbeauftragte für Juristinnen im NS-Rechtswahrerbund und Mitglied im Familienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht.

Juristinnen waren auch unheilvoll an den Nahtstellen von Wohlfahrt, Fürsorge und Juristerei tätig.²² Hier ist noch Einiges aufzuarbeiten, wie auch das Beispiel von *Wiltraut Rupp-v.Brünneck* (1912-1977) zeigt, die später als zweite Bundesverfassungsrichterin als besonders liberal progressiv galt, was gerade auch für feministisch relevante Themen – zB zum Schwangerschaftsabbruch oder zum Recht der nicht ehelichen Kinder – galt.²³ Eine kürzlich erschienene Biographie von Fabian Michl²⁴ beleuchtet aber auch ihre Anfänge als Juristin: Sie hatte in der NS-Zeit studiert und engagierte sich in der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen. Sie forderte durchaus die Beteiligung professioneller Juristinnen – auch in der Rechtswissenschaft –, schrieb in nationalsozialistischen juristischen Zeitschriften und erörterte dort die Stellung der Frau als „Rechtswahrerin“ in der „Volksgemeinschaft“; nur sie sei für Fragen der Fürsorge und des Familienrechts geeignet. Sie lobte dabei auch die „Wirklichkeitsnähe“ der nationalsozialistischen Ideologie, die dem „Wesen“ der

²² Kritisch muss vor allem auch die Arbeit der Juristinnen in der Wohlfahrt, vor allem im Kontext der „Bewahrungsgesetze“, der Sterilisation von „Asozialen“ und in der Jugendhilfe bei sogenannten „verwaorlosten und unerziehbaren Jugendlichen“, betrachtet werden.

²³ Nationalsozialistische Überzeugung oder Taktik verrietten hier die klassischen Gleichstellungsideale wie auch am Beispiel von *Wiltraut Rupp-v.Brünneck* (...), die spätere, progressive Bundesverfassungsrichterin (1963 bis 1977) – überhaupt erst die zweite im Amt – zu sehen ist. Eine kürzlich erschienene Biographie beleuchtet ihre Anfänge als Juristin: Sie hatte in der NS-Zeit studiert und engagierte sich in der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen, die sich gemeinsam ihren Platz als angehende Juristinnen erkämpfen wollten, allerdings nicht unter dem demokratischen Motto der „Gleichberechtigung“, denn damit wären sie nach 1933 gescheitert. Sie bemühten eher die Idee der Volksgemeinschaft und vermeintlich natürliche Eigenschaften von Frauen, vor allem im sozialen Bereich. Juristinnen sollten daher zum Beispiel für die Sozialfürsorge ausgebildet werden oder im Familienrecht. *Wiltraut Rupp-von Brünneck* argumentierte auch – das ist für uns hier interessant – noch weitergehend und verlangte, dass Frauen auch in der Rechtswissenschaft tätig sein müssten, um die entsprechenden Bereiche abzudecken. Sie schrieb in nationalsozialistischen Zeitschriften und erörterte die Stellung der Frau als „Rechtswahrerin“ in der „Volksgemeinschaft“. Sie lobte dabei auch die „Wirklichkeitsnähe“ der nationalsozialistischen Ideologie, die dem „Wesen“ der Frau entspreche. Unklar bleibt, was aus ihrer Sicht dort taktisch war und wieviel innerer Überzeugung entsprang.

²⁴ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/wiltraut-rupp-von-bruenneck-von-der-ns-juristin-zur-bundesverfassungsrichterin-100.html>

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Frau entspreche. Unklar bleibt wohl, was aus ihrer Sicht dort taktisch war und wieviel - jedenfalls damals - innerer Überzeugung entsprang.

V. Nach dem Krieg: Der weitere Kampf um Gleichberechtigung – auch in der Wissenschaft?

Doch die Ideen der ersten Juristinnen zur Veränderung der Gesellschaft und des Rechts in seiner ganzen Breite waren in der Welt und wurden **nach dem zweiten Weltkrieg wieder aufgegriffen, wieder begannen mühsame Kämpfe**. Das ist schon sichtbar an der Verankerung der Gleichberechtigung im Grundgesetz: Am 18. Januar 1949 wurde - nach zuvor kontroverser Diskussion - der Gleichheitsgrundsatz in der Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates angenommen und im Grundgesetz verankert. Das verdanken wir den sogenannten vier „Müttern des Grundgesetzes“, zu denen auch die Juristin und für unsere Profession wichtige Wegbereiterin Elisabeth Selbert gehörte - auch sie promoviert, zum Thema „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“. Bis dieser Gleichstellungsgrundsatz dann praktisch wurde – namentlich im Zivilrecht – dauerte und dauerte es und erst am 3. Mai 1957 beschloss der Deutsche Bundestag das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“. Das Bundesverfassungsgericht musste zuvor vehement nachhelfen, auch da gab es eine aktive Frau, der dies zu verdanken ist: Erna Scheffler (1893-1983), und auch sie war promoviert.²⁵

Aber haben wir nun endlich eine Professorin zu vermelden? Tatsächlich waren einige wenige emigrierte jüdische Juristinnen in den 1950er und 1960er Jahren in anderen Staaten wenigstens *Visiting Professor* oder ähnliches geworden.²⁶

²⁵ Straftilgende Maßnahmen. Dissertation. Breslau 1915, DNB 570204755. Inhaltsverzeichnis. (d-nb.info

²⁶ Schultze, S.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Wegen des eisernen Erfordernisses der Habilitation und den geschilderten Problemen damit für die Frauen standen in Deutschland hingegen keine habilitierten Juristinnen zur Verfügung. Das konservative Frauenbild der Adenauer-Ära half da nicht weiter.

Letztlich mag es Zufall gewesen sein – vielleicht aber auch nicht – dass es nicht in der BRD, sondern in der DDR die erste Rechtsprofessorin gab. Die erste Habilitandin der Rechtswissenschaft in der Nachkriegszeit war **Gertrud Schubart-Fikentscher**, geboren 1896. Sie war wie viele frühe Juristinnen auf Umwegen, insbesondere über Berufstätigkeit in der Jugendfürsorge und Jugendhilfe zum Jurastudium gekommen, hatte dann mit 37 Jahren 1933 über ein rechtshistorisches Thema, ihrer eigentlichen Neigung, in Berlin promoviert. Sie arbeitete danach, da eben die Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus keine akademische Karriere verfolgen konnten, als freie Mitarbeiterin an Themen und Werken aus dem Bereich der Deutschen Rechtsgeschichte mit. **Dass sie eine ausgezeichnete Wissenschaftlerin war** – im Wortsinne – zeigte sich, als sie 1940 einen Preis der Berliner Akademie der Wissenschaften, erhielt, für ein anonym eingereichtes Werk zur „Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa“, das zu einem Standardwerk der Stadtrechtswissenschaften wurde. Um Erfahrungen in der Lehre zu sammeln, lehrte sie Rechtskunde an der Volkspflugeschule in Brandenburg. **1948 erhielt sie einen Ruf als ordentliche Professorin für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte** an die Universität Halle-Wittenberg.²⁷ Da haben wir nun also unsere erste Professorin, 1948, in der DDR; gefolgt von einer weiteren, Helene – Lola – Zahn, die 1951 an der Humboldt-Universität in Berlin an der

²⁷ 1950 wurde sie Dekanin ihrer Fakultät. Sie war nach dem Krieg in die SPD eingetreten, wurde 1946 automatisch Mitglied der SED, trat aber 1951 aus der SED aus. Obwohl sie danach politisch überwacht wurde, blieb sie wissenschaftlich hoch anerkannt und – zu ihrer eigenen Überraschung, da sie sich in ihren Aussagen nicht verbiegen wollte – im Amt.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb
juristischen Fakultät 1951 eine Professur für politische Ökonomie erhielt, dort allerdings nicht allzu lange wohl gelitten war.

Im Westen, in der Adenauer-BRD, dauerte es noch etwas länger, bis die erste Juristin auf einen Lehrstuhl berufen wurde, obwohl 1959 die Kriminologin Anne Eva Brauneck (am 24.6.1959) und die Arbeitsrechtlerin Marie Luise Hilger (am 24.7.1959) habilitiert hatten. **Erst 1965 wurde Anne Eva Brauneck zur ersten Juraprofessorin in Westdeutschland berufen.** Sie hatte 1933 regulär ihr Referendarexamen gemacht, nachdem sie noch als eine der letzten Schülerinnen bei Radbruch studiert hatte. 1935 erfolgte die Promotion mit einem Thema, das Erziehungswissenschaft und Strafrecht verband („Pestalozzi's Stellung zu den Strafrechtsproblemen“), 1937 das Assessorexamen. Sie wurde danach jedoch wegen der erwähnten Zulassungsbeschränkungen für Frauen in juristischen Berufen während der nationalsozialistischen Herrschaft im **mittleren und gehobenen Dienst der Polizei tätig, als Kriminalassistentin.** **Auch während dieser Zeit arbeitete sie aber wissenschaftlich und erfasste und analysierte die familiären Hintergründe jugendlicher Straffälliger.** Ihre Arbeit wurde von den Nationalsozialisten erst hingenommen oder sogar gefördert, dann aber beargwöhnt, da sie in ihren Untersuchungen die politisch gewünschte These von der Erbllichkeit der Kriminalität nicht bestätigte – einmal verschwanden ihre Notizen einfach im Reißwolf.

Erst 1952 wurde sie wissenschaftliche Assistentin in Hamburg, musste sich die Möglichkeit zur Habilitation aber mühsam erkämpfen. Die Fakultät eröffnete das Habilitationsverfahren zunächst nicht. Begründung: „*Man könne sich mit einer kriminologischen Arbeit nicht für Strafrecht habilitieren*“. Dies erzählte sie in einem Interview und reflektiert dann:²⁸

²⁸ Fabricius-Brand 2007, S. 53

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

„Es wirkte aber vermutlich doch, dass ich eine Frau war. Ich denke mir, dass auch das Fach Kriminologie mit meinem weiblichen Geschlecht in Verbindung gebracht wurde, wie es mir später oft geschah. Als eine Tatsachenwissenschaft, die die Menschen erst einmal betrachtet, wie sie sind, und neben anderem ihren Motiven nachzugehen versucht, scheint die Kriminologie weiblicher, weicher, aufweichender als die normative Rechtswissenschaft, und der Sorge der Juristen, das Strafrecht könne durch die Kriminologie aufgeweicht werden, entspricht so leicht eine geheime Sorge, eine juristische Fakultät verlöre durch das Hinzukommen einer Frau an Würde und Strenge.“

Als Kriminologin kann ich mir auch heute noch durchaus vorstellen, was sie meint... 1961 habilitierte sie dann aber erfolgreich mit einer Arbeit über die Entwicklung jugendlicher Straftäter. Auch dass es eine empirische Arbeit war, hatte die Bereitschaft der Fakultät zur Habilitation sicherlich nicht gefördert.

1965, erst sechs Jahre nach der Habilitation, erhielt sie einen Ruf an die gerade wieder eröffnete juristische Fakultät in Gießen.

Bemerkenswerterweise waren unter den drei nächsten Frauen, die habilitierten und als Professorinnen berufen wurden, ebenfalls wieder zwei Kriminologinnen: Hilde Kaufmann 1966 und die Soziologin Luise Pongratz 1972. 1971 war eine Öffentlichrechtlerin berufen worden, Ilse Staff in Frankfurt – sie blieb 22 Jahre an ihrer Fakultät die einzige Frau und war es 15 Jahre lang in der Vereinigung der Staatsrechtslehrer. Bei allen diesen - wenigen - bis Anfang der 1970er Jahre habilitierten und berufenen Frauen zeigt sich, dass sie ihr Ziel nicht auf direktem Wege erreichen konnten – und daran war nicht nur das NS-Regime und der zweite Weltkrieg schuld. Sie mussten gegen Vorurteile ankämpfen. Der Weg zur Professur ging über Hürden, hatte Unterbrechungen und alle hatten zuvor andere Beschäftigungen ausgeübt.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Alle diese frühen Juraprofessorinnen hatten keine Kinder, einige waren alleinstehend. Ihnen wurde zugeschrieben, sie seien mit ihrem Beruf „verheiratet“ gewesen; gleichzeitig wurde aber – gerade für Hilde Kaufmann - hervorgehoben, dass sie sich entsprechend der den Frauen zugeschriebenen „Ethic of Care“ sehr um andere kümmerten: vielfach wurde das große Engagement als akademische Lehrerin und Mentorin hervorgehoben.

Der Vollständigkeit halber: Als erste Zivilrechtlerin wurde 1970 in Bonn Marianne Bauer zur Professorin berufen, **die erste Berliner Juraprofessorin an der Freien Universität war Jutta Limbach, die 1972 auf den Lehrstuhl für bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtssoziologie berufen wurde und nach meiner Rechnung Nr. 7 in der Genealogie deutscher Jura-Professorinnen darstellt – beide hatten aber schon etwas geradlinigere Karrierewege in die Wissenschaft in der Nachkriegszeit.**

Ja, das sind die frühen, mühsamen **Wege in die Wissenschaft**. Bevor ich den Bogen zu unserer Zeit schlage, möchte ich aber noch eine weitere wichtige Juristin der frühen Bundesrepublik vorstellen, **die in der Wissenschaft tätig war, ohne Professorin zu sein, Helga Einsele**, deren Bild auch auf unserem Veranstaltungsplakat zu sehen ist. Sie hatte einen erheblichen Einfluss gerade auf die Themen, die auch für meinen Arbeitsbereich – Strafrecht und Geschlechterforschung – enorm wichtig sind: Strafen und ihr Vollzug, mit dem besonderen Blick auf straffällige Frauen in Haft. Helga Einsele fing an, Jura zu studieren, weil sie ihre Vorstellungen von Gerechtigkeit auf eine solide theoretische Grundlage stellen wollte, sie war beeinflusst durch ein politisches - sozialdemokratisch-sozialistisches - Elternhaus und durch die Frauenbewegung.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Feuer fing sie so richtig, als sie Vorlesungen bei Radbruch in Heidelberg hörte, wie sie in ihrer **Autobiographie** erzählt,²⁹ die man noch antiquarisch bekommt und die wirklich guter Lesestoff ist. Auch ihr Karriereweg – vielleicht sollte ich hier sagen: Schicksal - ist dann geprägt von der nationalsozialistischen Herrschaft und ihren Behinderungen für ein freies, intellektuelles Frauenleben; das Leben war geprägt von Wanderschaft – sie war mit ihrem späteren Mann eine Weile in den USA, später dann auf dem Land in Österreich – und einem sehr kargen Alltag. In dieser Zeit schafft sie es dennoch, 1939 bei Radbruch zu promovieren, mit einem Projekt, das Rechtsvergleichung, empirische Justizforschung, den Geschlechteraspekt und die Suche nach guter Praxis vereint: „Das Frauengericht in New York“.

Ihr ganzes Leben hat sie weiter methodengeleitet geforscht und publiziert, aber ihre Kraft wollte sie in der Praxis nutzen. Als sie nach dem Krieg - wieder auf Vermittlung Radbruchs - gerufen wurde, um die militärisch organisierte Frauenhaftanstalt in Frankfurt, in der die gefangenen Frauen noch mit verschränkten Händen auf dem Rücken zum Morgenappell antreten mussten, zu leiten und modernisieren, stand sie bereit. Ihr war klar, dass dies, sollte sie ihren eigenen Prinzipien treu bleiben und ihre eigenen Vorstellungen eines menschenwürdigen Vollzugs umsetzen wollen, ihre ganze Kraft kosten würde – vielleicht auch zu Lasten auch ihrer eigenen Familie. Auch sie war dann – obwohl tatsächlich verheiratet und Mutter einer Tochter – fast 30 Jahre „mit dem Beruf verheiratet“. In der Sache war sie unermüdlich, rechtspolitisch überaus aktiv – beispielhaft will ich hier nur ihre gründlich und umfangreich für das **Bundesverfassungsgericht 1977 ausgearbeitete Stellungnahme zur Frage der lebenslangen Freiheitsstrafe** nennen, in der sie sich für die Abschaffung

²⁹ Helga Einsele, Mein Leben mit Frauen in Haft, 1995, Redaktion Nele Löw-Beer, erschienen bei Quell.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb
ausspricht³⁰ – sie stützt dies auf ihre eigenen Erfahrungen mit den verurteilten
Mörderinnen, mit denen sie zu tun hatte. Später lehrt sie lange als
Honorarprofessorin für Kriminologie an der Uni Frankfurt und stellt so ihre
Erkenntnisse nochmals in den Dienst der Sache, diesmal für die Studierenden.
**Auch dies ist also ein Weg in der Wissenschaft, den eine bemerkenswerte
Frau gegangen ist.**

Meine Darstellung hatte einen gewissen Schwerpunkt auf der
Strafrechtswissenschaft. Dennoch sollte sie gezeigt haben, dass viele der
erwähnten Juristinnen – in allen Zeiten - **sich gerade dadurch auszeichnen,
dass sie interdisziplinär arbeiteten und sich stark mit der Praxis verbunden
fühlten, in der Regel, aber nicht immer, bedingt durch die eigene Biographie.**
**Wie wir auch heute noch erleben, ist dies ein Gegenentwurf zum Typus des
Wissenschaftlers, ich benutze hier bewusst das Maskulinum, der sich allein
auf die Rechtsdogmatik konzentriert und dort reüssiert. Dies zu betonen,
scheint mir durchaus wichtig.**

Conclusio

Wo stehen wir heute? Als ich diesen Vortrag vorbereitet habe – übrigens, das
möchte ich an dieser Stelle anmerken – **mit maßgeblicher Vorarbeit durch den
DJB, der viele der Informationen und Rahmendaten dieses Vortrags zur
Verfügung stellt und den beiden anderen Quellen, die hier zu sehen sind!**³¹ –
habe ich mich noch einmal genau selbst befragt und in meinen Erinnerungen
gekrämt: Aber es ist schon wahr...

³⁰ „Menschen gehen irreparabel geschädigt, wenn auch nicht physisch und psychisch tot“, aus ihr hervor. Daß sie noch arbeiten können (...), besagt nicht, daß sie noch leben.“, BVerfGE 45, 187, Randnummer 94 ff.; und vorgänge Nr.26, (Heft 27, 1977), S.12.

³¹ Siehe Fußnote 1.

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Ich habe in **meinem gesamten Studium keine einzige Frau als Dozierende gehabt, vor allem keine einzige Professorin**. Ich habe zwischen 1986 und 1992 studiert, in Freiburg und in Hamburg. Es gab dort Professorinnen, aber eben sehr wenige, so dass ich auf keine getroffen bin. Im Nachhinein frage ich mich, was eigentlich erstaunlicher ist: Diese Tatsache, dass ich keine Professorin hatte oder vielmehr die Tatsache, dass mir das nicht einmal aufgefallen ist. Erst als ein Freund von mir, der etwas später angefangen hatte und daher andere Vorlesungen besuchte, begeistert von einer Professorin im Zivilrecht berichtete, und meinte „Endlich mal eine Frau!“, Christine Windbichler, später in Berlin an der HU, wurde mir das überhaupt klar.

Ein besonderes Störgefühl erzeugte es allerdings nicht. Auch hier frage ich mich, warum nicht. Vielleicht war es bei mir so wie bei Jutta Limbach, von der berichtet wird, dass sie sich erst nach und nach davon überzeigte, dass es spezielles Engagement für den weiblichen wissenschaftlichen und juristischen Nachwuchs brauchte – sie selbst hatte in ihrer Familie kämpferische - und berufstätige! - weibliche Vorbilder. So war es bei mir auch; meine Patentante machte Karriere in einem Bundesministerium und war mein erklärtes Vorbild. Ich hatte also auch ein Rollenmodell. **Aber solche Modelle braucht es eben auch: Dass eine Frau Kapitänin werden kann, oder Dirigentin, oder eben Jura-Professorin, muss erlebt werden.**

Natürlich ist es für uns bei Weitem nicht mehr so schwer, wie für die Frauen, von denen ich berichtet habe. Dennoch: derzeit sind nur rund 17% der juristischen Professuren mit Frauen besetzt, bei den Neuberufungen sind es gut 20% – ob das reicht, hochqualifizierten jungen Frauen vorzuleben, dass diese Karriere in der Rechtswissenschaft ein erstrebenswertes und erreichbares Ziel ist? Wir werden, da bin ich sicher, auch während der Podiumsdiskussion dazu

Kampagne 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – djb

Überlegungen hören – und ich möchte auch das Publikum ermutigen, zu diesen Überlegungen beizutragen.

Mir bleibt, mich für Ihre Aufmerksamkeit zu bedanken und nach einer kurzen Pause zur Podiumsdiskussion zu übergeben.